

**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Adelzhausen  
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)  
in der Fassung vom 08.03.2023**

Die Gemeinde Adelzhausen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1 Gebühren**

Die Gemeinde Adelzhausen erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Allgemeine Grundsätze**

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in den Kindertagesstätten mit Ausnahme des Waldkindergartens in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Kindertagesstättegebühr), für Getränke (Getränkegebühr) und für Essen (Essensgebühr) zusammen.

(2) Im Waldkindergarten wird lediglich die Gebühr für Betreuung und Erziehung (Kindertagesstättegebühr) erhoben.

(3) Die Kindertagesstättegebühr und das Getränkegeld werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben. Sie sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres). Auch für „Schulabgänger“ ist der Ferienmonat voll zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten (keine Teilmonatsberechnung). Die Kündigungsfristen des § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

(4) Das Essensgeld wird entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.

## § 4 Gebührensatz

### (1) Kindertagesstättegebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis zum dritten Lebensjahr gelten folgende Gebühren:

<b>Buchungszeit (Montag bis Freitag)</b>	<b>monatliche Gebühr</b>
Über 4 bis incl. 5 Stunden	200,00 Euro
Über 5 bis incl. 6 Stunden	211,00 Euro
Über 6 bis incl. 7 Stunden	222,00 Euro
Über 7 bis incl. 8 Stunden	233,00 Euro
Über 8 bis incl. 9 Stunden	244,00 Euro
Über 9 bis incl. 10 Stunden	255,00 Euro

### (2) Kindertagesstättegebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren:

<b>Buchungszeit (Montag bis Freitag)</b>	<b>monatliche Gebühr</b>
Über 4,5 bis incl. 5 Stunden	101,00 Euro
Über 5 bis incl. 6 Stunden	112,00 Euro
Über 6 bis incl. 7 Stunden	123,00 Euro
Über 7 bis incl. 8 Stunden	134,00 Euro
Über 8 bis incl. 9 Stunden	145,00 Euro
Über 9 bis incl. 10 Stunden	156,00 Euro

### (3) Kindertagesstättegebühren für den Waldkindergarten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Für den Besuch des Waldkindergartens ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren:

<b>Buchungszeit (Montag bis Freitag)</b>	<b>monatliche Gebühr</b>
Über 4 bis incl. 5 Stunden	99,00 Euro

## § 5 Essensgebühr

Für die Bereitstellung von Mittagessen wird eine Essensgebühr von 3,80 € pro Portion erhoben.

## § 6 Getränkegebühr

Für die Bereitstellung von Getränken gelten folgende Beträge:

<b>Buchungszeit (Montag bis Freitag)</b>	<b>monatlicher Betrag</b>
für 4 Stunden bis 5 Stunden täglich	2,50 Euro
für 5,5 Stunden bis 6 Stunden täglich	2,80 Euro
für 6,5 Stunden bis 8 Stunden täglich	3,30 Euro
für 8,5 Stunden bis 10 Stunden täglich	3,80 Euro

## § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr nach § 4 und nach § 6 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung zum Ersten des Aufnahmemonats; im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr nach § 5 entsteht erstmals und fortlaufend mit jeder Teilnahme am Essen. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit entsteht keine Essensgebühr.

(3) Die Gebühr nach §§ 4 und 6 wird am Ersten des Monats (im Voraus) fällig - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Gebühr für den Aufnahmemonat wird in voller Höhe zum Ersten des Folgemonats fällig (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat).

(4) Die Essensgebühr wird zum Ersten des Folgemonats (nachträglich) für den gesamten Monat fällig.

(5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Adelzhausen eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei der Gemeinde Adelzhausen einzuzahlen.


## § 8 Gebührenermäßigung

Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss, wird auf die Gebühren nach § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Adelzhausen 08.03.2023

  
Lorenz Braun  
Erster Bürgermeister

